



**F. Reichelt Aktiengesellschaft
Hamburg**

ISIN:
DE0007075038 und DE0007075004

Einladung zur Hauptversammlung

Hierdurch laden wir unsere Aktionäre ein
zur ordentlichen Hauptversammlung am

**26. Mai 2010
10.00 Uhr**

in das Hotel
Le Royal Meridien Hamburg,
Raum „Außenalster“,
An der Alster 59, 20099 Hamburg.

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Versammlungsraum nicht über den Haupteingang des Hotels Le Royal Meridien Hamburg (An der Alster 52-56, 20099 Hamburg) erfolgt, sondern über den Hauseingang, der sich, wenn Sie vor dem Haupteingang des Hotels Le Royal Meridien stehen, rechts neben diesem Haupteingang des Hotels befindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der F. Reichelt Aktiengesellschaft und des F. Reichelt Konzerns für das Geschäftsjahr 2009, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten.

4. Wahl zum Aufsichtsrat

Frau Corinna Hüglin-Kleiner ist im vergangenen Geschäftsjahr am 3. Juni 2009 im Anschluss an die letzte Hauptversammlung gemäß § 104 AktG gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden. Um dem aktienrechtlichen Kompetenzgefüge Rechnung zu tragen, soll von der Hauptversammlung über die Wahl in den Aufsichtsrat Beschluss gefasst werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Corinna Hüglin-Kleiner,
Diplom-Betriebswirtin, Erbach,
Leiterin Steuern und Rechnungswesen der Merckle Service GmbH,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Hüglin-Kleiner ist Mitglied folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte:

- Hanfwerke Oberachern Aktiengesellschaft, Achern (Stellv. Vorsitzende)
- Franz Hensmann Aktiengesellschaft, Köln
- Pommersche Provinzial-Zuckersiederei Aktiengesellschaft, Itzehoe
- Kammgarnspinnerei zu Leipzig Aktiengesellschaft, Leipzig
- J.G. Schmidt jun. Söhne AG, Freiburg (Stellv. Vorsitzende)

Die Wahl erfolgt entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 3 der Satzung für den Rest der Amtsdauer ihrer ursprünglichen Wahl durch die Hauptversammlung im Jahr 2009, also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2013.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dürkop Möller und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Satzungsanpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Am 4. August 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2009, 2479) veröffentlicht worden. Das Gesetz, das im Wesentlichen am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, zielt auf eine Stärkung der Aktionärsrechte in börsennotierten Gesellschaften ab. Unter anderem sind die aktienrechtlichen Fristen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung geändert worden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Satzung der Gesellschaft an die geänderte Gesetzeslage erforderlich. Darüber hinaus soll von neuen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

a) Änderung von § 15 Abs. 2 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Institutes über den Aktienbesitz. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Das Einberufungsorgan ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage verkürzte Frist des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises zu bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.“

b) Ergänzung von § 14 der Satzung um einen neuen Abs. 3

Der Gesetzgeber sieht in § 125 Abs. 2 AktG sowie § 128 Abs. 1 AktG neuerdings die Möglichkeit vor, in der Satzung zu bestimmen, dass Mitteilungen der Einberufung der Hauptversammlung an die Aktionäre ausschließlich über elektronische Kommunikationswege, z.B. über das Internet per E-Mail, übermittelt werden können. Für Mitteilungen, die durch die Gesellschaft direkt erfolgen, gilt dies gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. d) WpHG jedoch nur, wenn die Aktionäre damit einverstanden sind. Durch die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Möglichkeiten soll der mit der Übersendung der Mitteilungen verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. d) WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitteilungen in Papierform zu übermitteln und kann auch die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform ermächtigen. Soweit der Vorstand eine Übermittlung in Papierform zulässt, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.“

7. Bestätigung der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung bestätigt gemäß § 244 Satz 1 AktG den zu Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009 gefassten Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008. Die Hauptversammlung hatte am 26. Mai 2009 zu Tagesordnungspunkt 2 entsprechend den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2008 in Höhe von € 3.653.616,17 in voller Höhe in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

8. Bestätigung der Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung des Vorstands) der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009

a) Bestätigung der Entlastung des Vorstandsmitglieds Werner Harder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung bestätigt gemäß § 244 Satz 1 AktG den zu Tagesordnungspunkt 3 der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009 gefassten Beschluss über die Entlastung des Vorstands Werner Harder für das Geschäftsjahr 2008. Die Hauptversammlung hatte am 26. Mai 2009 zu Tagesordnungspunkt 3 im Wege der Einzelentlastung entsprechend den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen, dem Vorstand Werner Harder für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

b) Bestätigung der Entlastung des Vorstandsmitglieds Manfred Thumm

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung bestätigt gemäß § 244 Satz 1 AktG den zu Tagesordnungspunkt 3 der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009 gefassten Beschluss über die Entlastung des Vorstands Manfred Thumm für das Geschäftsjahr 2008. Die Hauptversammlung hatte am 26. Mai 2009 zu Tagesordnungspunkt 3 im Wege der Einzelentlastung entsprechend den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen, dem Vorstand Manfred Thumm für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

9. Bestätigung der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats) der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung bestätigt gemäß § 244 Satz 1 AktG den zu Tagesordnungspunkt 4 der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009 gefassten Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008. Die Hauptversammlung hatte kurz nach Mitternacht zu Tagesordnungspunkt 4 entsprechend den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des **5. Mai 2010, 0.00 Uhr (Nachweisstichtag)** zu beziehen. Der Nachweis und die Anmeldung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **19. Mai 2010, 24.00 Uhr**, unter der folgenden Adresse zugehen:

F. Reichelt AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 12012 86045
WP.HV@Xchanging.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Umfang des Stimmrechts richten sich - neben der Notwendigkeit zur Anmeldung - ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre für die Veräußerung von Aktien verbunden. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind an der Versammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Die Aktionäre können für die Anmeldung die ihnen über ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut zurücksenden. Das depotführende Institut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die oben aufgeführte Adresse vornehmen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung wird mit den Eintrittskarten übersandt und findet sich auch unter der Internetadresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“. Gern übermitteln wir auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person in Textform ein Vollmachtsformular.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Ein- und Ausgangskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax oder E-Mail an eine der folgenden Adressen der Gesellschaft:

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Rahlau 88-90, 22045 Hamburg
Telefax: (040) 66 988 406

Via E-Mail an:
reichelt-hamburg@t-online.de

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die speziellen Bestimmungen in § 135 AktG, insbesondere bezüglich der Form der Erteilung der Vollmacht. Bitte beachten Sie auch die von den Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen gleichgestellten Personen und Institutionen insoweit gegebenenfalls vorgegebenen Regelungen. In der Regel sind hier Besonderheiten zu beachten, die mit dem jeweils zu Bevollmächtigenden abzustimmen sind.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von €500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der F. Reichelt Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **25. April, 24.00 Uhr**, zugegangen sein. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die nachfolgende Adresse:

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Rahlau 88-90, 22045 Hamburg
Telefax: (040) 66 988 406

Via E-Mail an:
reichelt-hamburg@t-online.de.

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen der Gesellschaft zu richten:

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Rahlau 88-90, 22045 Hamburg
Telefax: (040) 66 988 406

Via E-Mail an:
reichelt-hamburg@t-online.de.

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wir werden bis spätestens zum **11. Mai 2010, 24.00 Uhr**, eingehende, zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internet-Adresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich machen. § 126 AktG bleibt unberührt. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Pflicht zur Auskunft erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern.

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internet-Adresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen nach § 124a AktG sind über die Internet-Adresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich. Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden außerdem während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft €22.500.000,00 und ist in 600.000 Stammaktien zu je €25,00 und 300.000 grundsätzlich stimmrechtslose Vorzugsaktien zu je €25,00 eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Je € 25,00 Nennbetrag der Stammaktien und gemäß § 140 Abs. 2 AktG auch der Vorzugsaktien gewähren eine Stimme. Auf die Stammaktien entfallen mithin insgesamt 600.000 Stimmrechte, auf die Vorzugsaktien 300.000 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Vorzugsaktien gewähren zurzeit gemäß § 140 Abs. 2 AktG das volle Stimmrecht, nachdem diese Anfang 1992 ausgegeben und in den Geschäftsjahren 1992 bis 2004 hierauf keine Dividende gezahlt wurde. Im Geschäftsjahr 2005 wurde die Nachzahlung der Vorzugsdividende erstmals aufgenommen. Nachdem die Nachzahlung noch nicht erfüllt ist, haben die Vorzugsaktionäre in der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2009 das volle Stimmrecht.

Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt somit - unter Einbezug des noch bestehenden Stimmrechts für die Vorzugsaktien - 900.000.

Hamburg, im April 2010

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand